



# Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Förderung des Sports

Sportförderrichtlinie, Stand: September 2024 (5.9.)



## Inhalt

1	Zuwendungszweck.....	5
2	Rechtsgrundlage.....	5
3	Gegenstand der Förderung.....	6
3.1	Förderfähige Vorhaben.....	6
3.2	Nicht förderfähige Ausgaben.....	7
4	Zuwendungsempfänger.....	7
5	Zuwendungsvoraussetzungen.....	7
6	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung.....	8
7	Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	9
8	Verfahren.....	9
8.1	Zu beachtende Vorschriften.....	9
8.2	Antragsverfahren.....	9
8.3	Bewilligungsverfahren.....	10
8.4	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren.....	11
8.5	Verwendungsnachweisverfahren.....	12
9	Inkrafttreten, Geltungsdauer.....	12



## 1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, einerseits möglichst vielen Menschen ein flächendeckendes, vielseitiges und zeitgemäßes sportliches Angebot zu ermöglichen und andererseits Gelegenheiten zur sportlichen und gemeinschaftlichen Betätigung auszubauen. Die kreisliche Sportförderung unterstützt Vorhaben, die Menschen zum regelmäßigen Sporttreiben aktiviert. Aber auch dem Erhalt und der Verbesserung der Sportinfrastruktur misst der Landkreis hohe Bedeutung bei. Die Sportförderung soll speziell

- die Vereinsarbeit stärken und aktiv unterstützen
- das Ehrenamt stärken
- die Möglichkeiten und Angebote zur Sportausübung sichern, verbessern und erweitern
- die Sportentwicklung unterstützen, insbesondere die Entwicklung von Formen und Methoden sportlicher Betätigung
- Kinder und Jugendliche an den Vereinssport heranführen und daraus den Leistungssportgedanken entwickeln
- die Gleichberechtigung, Diversität und interkulturelle Sensibilität – unabhängig von ethnischer Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder körperlicher Beeinträchtigung – unterstützen

Die Sportausübung soll frei und eigenverantwortlich erfolgen. Breiten- und spitzensportorientierte sowie schulsportorientierte Anforderungen sind ausgewogen und bedarfsgerecht zu berücksichtigen.

## 2 Rechtsgrundlage

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt der Landkreis Zuwendungen für den Sport aufgrund

- Artikel 35 Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.8.1992
- § 7 Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz – SportFGBbg) vom 10.12.1992
- § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007

in den jeweils gültigen Fassungen und nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 LHO werden entsprechend angewendet.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung erfolgt aufgrund pflichtgemäßem Ermessen.

Aus einer Gewährung von Zuwendungen kann nicht auf künftige Zuwendungsgewährung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden.

### 3 Gegenstand der Förderung

#### 3.1 Förderfähige Vorhaben

- **Sicherstellung des satzungsmäßigen Geschäftsbetriebes des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V.**

Die Förderung dient ausschließlich der Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben der Geschäftsstelle und umfasst einen Zuschuss zu den Personalkosten sowie zur Nutzung der Geschäftsräume (Nettokaltmiete, Betriebs- und Nebenkosten).

- **Besondere Schwerpunkte der Sportförderung**

Diese Förderung begünstigt die Weiterentwicklung des Sports für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien, für Mädchen und Frauen, für Menschen in der zweiten Lebenshälfte, des Gesundheitssports, des Inklusions-/Integrationssports für Menschen mit Handicap und Menschen verschiedener Herkunft.

- **Vorhaben von überregionaler und besonderer regionaler Bedeutung**

Im Mittelpunkt dieser Förderung steht die Bedeutsamkeit von Vorhaben zur Imageförderung des Landkreises. Das kann z. B. die Ausrichtung eigener Sportveranstaltungen der Sportvereine aber auch die Teilnahme an überregionalen Sportveranstaltungen sein. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Unterstützung von Veranstaltungen mit besonderer regionaler Bedeutung, wie z. B. Traditionsveranstaltungen.

- **Sicherstellung und Verbesserung von Rahmenbedingungen der Sportinfrastruktur**

In Mittelzentren soll eine höherwertige Sportausstattung erfolgen. In der Fläche wird eine Verteilung von innovativer Grundausstattung angestrebt. Der Fokus liegt auf einer multifunktionalen Nutzung, einem klimaneutralen Gebäudebestand, den erneuerbaren Energien und der Barrierefreiheit.

Dabei werden vorrangig jene Sportstätten gefördert, die nicht unter die Fördervoraussetzungen anderer Zuwendungsgeber fallen. Eine Kofinanzierung/Drittmittelförderung von Vorhaben anderer Zuwendungsgeber ist in diesem Rahmen möglich.

#### 3.2 Förderfähige Ausgaben

- Miet-/Ausleihgebühren für Sportgeräte und -anlagen, Zeitmessenanlagen, Beschallungstechnik
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Plakate, Flyer, sonstige Werbungskosten)
- Organisationskosten (z. B. medizinische Versorgung, Versicherung, Verbrauchsmaterial)
- Kosten für Auszeichnungen (z. B. Urkunden, Medaillen, Pokale)
- Fahrtkosten nach § 5 Absatz 1 Bundesreisekostengesetz
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten (außer alkohol- und nikotinhaltige Lebensmittel)

- investive Kosten für bauliche Anlagen (Kosten der Kostengruppe 2–5 und 7 nach DIN 276 Teil III), Anschaffungskosten Erst- oder Ersatzbeschaffungen (Sachmittel)
- vorhabenbezogenen Personalkosten (z. B. Kampf-/Schiedsrichter-, Helferkosten, Honorare, Personal- und Personalnebenkosten)

Daneben sind in Sport-Förderschwerpunkten diese Ausgaben zuwendungsfähig:

- Aus- und Weiterbildung zur/m Fach-Übungsleiter\*in im entsprechenden Schwerpunkt (z. B. Frauen und Mädchen, Lizenz für Prävention und Rehabilitation, Herzsportlizenz, Lizenz im Seniorensport, Integrationssport)
- Aufbau oder Neugründung von Abteilungen bzw. Sportgruppen
- Anschaffungskosten der persönlichen Sportausstattung von Sportlern mit Handicap (z. B. Sport-Rollstühle, Sport-Prothesen)

Weiterhin sind Ausgaben für die Beauftragung von Steuerberatungen, Anwaltskanzleien oder Notariaten bei Zusammenschlüssen von Sportvereinen (Fusion oder Verschmelzung) zuwendungsfähig.

### **3.3 Nicht förderfähige Ausgaben**

Die Anschaffung von Verbrauchsmaterialien (z. B. Sportbekleidung) wird nicht gefördert.

Eine Förderung bei baulichen Vorhaben ist ausgeschlossen für:

- Sportstätten, die dem bezahlten Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden
- Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Frühjahrsinstandsetzungen, Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Unterhaltung)
- Aufwendungen für Grunderwerb, Baureifmachung, Erschließung, Mieten/Pachten<sup>1</sup> oder andere aus bereits bestehenden Nutzungsverträgen hervorgehende finanzielle Verpflichtungen (z. B. Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln, Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer absetzbar ist, laufende Sach- und Betriebskosten), Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen (z. B. gewerblich genutzte Gaststättenräume) sowie Aufwendungen für reine Planungen, Machbarkeitsstudien oder Gutachten
- Zugangswege, Wohnungen, Kfz-Stellflächen (ausgenommen Flächen für Sportler mit Handicap), Garagen, Stützmauern (soweit nicht funktionell erforderlich)

## **4 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. und seine eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereine. Sie müssen ihren Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt im Landkreis haben.

Im Rahmen des Förderschwerpunktes „Inklusion durch Sport“ können Zuwendungsempfänger ausnahmsweise natürliche Personen sein. Eine Mitgliedschaft im Sportverein ist dafür jedoch zwingend erforderlich.

---

<sup>1</sup> Dies gilt nicht für die Förderung des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V.

## 5 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass einerseits die Gesamtfinanzierung gesichert ist, und andererseits der Sportverein die fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung des Vorhabens erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende sowie wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet und gemeinnützige Ziele verfolgt (ordnungsgemäße Geschäftsführung).

Dazu zählen insbesondere:

- die Registrierung beim Amtsgericht als eingetragener Verein
- der vom Finanzamt festgestellte Gemeinnützigkeitsstatus nach § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 21 AO (Förderung des Sports)
- der Nachweis der beim LSB Brandenburg e. V. vorliegenden elektronischen Bestandserhebung per Januar des laufenden Kalenderjahres
- die ordnungsgemäße Nachweisführung vorangegangener Förderungen

## 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) In Abhängigkeit der beantragten und zuwendungsfähigen Gesamtausgaben können folgende Arten der Zuwendung und Finanzierung zur Anwendung kommen:

Zuwendungsart:	Projektförderung, Institutionelle Förderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung Festbetragsfinanzierung ausnahmsweise Vollfinanzierung (vgl. Absatz 8)
Form der Zuwendung:	Zuschuss

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Zuwendung ist der Kosten- und Finanzierungsplan. Grundsätzlich können nur die veranschlagten bzw. mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben anerkannt werden.
- (3) Als Grundlage für die Vergabe gelten die aktuellen vergaberechtlichen Vorgaben der Vergabe- und Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Bemessungsgrundlage für die Ermittlung zuwendungsfähiger Ausgaben für bauliche Anlagen im investiven Bereich ist die DIN 276 des Deutschen Instituts für Normung e. V. Sie erfasst Investitionskosten für Neubauten, Umbauten und Modernisierungen.
- (4) Der Höchstfördersatz beträgt 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. 30 Prozent sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen. Der Eigenanteil kann ganz oder teilweise durch geldwerte Leistungen oder durch Eigenleistungen erbracht werden.

Eigenleistungen sind in Höhe des Mindestlohnes anrechenbar. Grundlage für die Bewertung sind entsprechende Kostenangebote (getrennt nach Material- und Arbeitsleistungen). Die Höchstgrenze liegt bei der doppelten Anzahl der Stunden, die ein gewerblicher Handwerksbetrieb dafür aufwenden würde. Bei Antragstellung ist ein entsprechender Kostenvoranschlag vorzulegen.

- (5) Die Mindestförderung beträgt 400 EUR (Bagatellgrenze).

- (6) Beim Aufbau oder der Neugründung von Abteilungen bzw. Sportgruppen muss es zu einer Angebotserweiterung im entsprechenden Sportbereich kommen. Die neugegründete Abteilung muss mindestens aus 15 Mitgliedern bestehen. Die Förderung beschränkt sich einmalig auf max. 500 EUR.
- (7) Bei Zusammenschlüssen von Sportvereinen (Fusion oder Verschmelzung) wegen rückläufiger Mitgliederzahlen oder anderer zwingender Gründe beschränkt sich die Förderung einmalig auf max. 500 EUR.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen ist die Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Kosten möglich (Vollfinanzierung). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Sportverein nicht in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil zu erbringen und die Erbringung des Eigenanteils eine unbillige Härte bedeuten würde. Der Bedarf ist im Rahmen des Antragsverfahrens darzustellen.

## 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen
  - Projektförderung – ANBest-P bzw. NBest-Bau
  - Institutionelle Förderung – ANBest-I
- (2) Der Zuwendungsempfänger gewährleistet die Einhaltung der Schutzbestimmungen der §§ 8 a und 72 a Sozialgesetzbuch VIII – auch bezogen auf die von ihm beschäftigten Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätigen (soweit sie regelmäßig mit Minderjährigen in Kontakt sind).

## 8 Verfahren

### 8.1 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit in der Richtlinie nicht Abweichungen zugelassen sind.

Die VV sind in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS online zugänglich unter:

[https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv\\_lho](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_lho)

Für die zuwendungsrechtliche Verfahrensabwicklung sind zudem vorgegebene Formulare zu verwenden, die beim Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Bildung und Kultur, erhältlich oder im Internet unter [http://www.teltow-flaeming.de/Sportförderung\\_im\\_Landkreis\\_Teltow-Fläming\\_-\\_Landkreis\\_Teltow-Fläming\\_\(teltow-flaeming.de\)](http://www.teltow-flaeming.de/Sportförderung_im_Landkreis_Teltow-Fläming_-_Landkreis_Teltow-Fläming_(teltow-flaeming.de)) abrufbar sind.

### 8.2 Antragsverfahren

- (1) Die Anträge sind zu den Terminen
  - 15.3. für Vorhaben im 2. Halbjahr des laufenden Jahres
  - 15.9. für Vorhaben im 1. Halbjahr des kommenden Jahresbeim Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Bildung und Kultur, einzureichen.

Bei den Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Davon kann abgesehen werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und besondere Gründe (z. B. unvorhersehbare Ereignisse) eine finanzielle Unterstützung dringend erforderlich machen.

- (2) Die Anträge sind entsprechend der im Vereinsregister festgestellten allgemeinen Vertretungsregelung zu unterzeichnen.
- (3) In der Antragstellung sind das Vorhaben detailliert zu beschreiben und alle Beteiligten zu nennen. Im Antrag sind die geplante Finanzierung sowie alle beantragten oder zugesagten Förderungen von anderer Seite darzustellen. Bewilligungszusagen anderer Zuwendungsgeber sind dem Antrag beizufügen.
- (4) Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages ist die Vollständigkeit aller angeforderter Unterlagen:
  - ordnungsgemäßer Antrag (vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben)
  - Nachweis der ordnungsgemäßen Geschäftsführung (erstmalig und bei Änderungen: Kopie vom Auszug des Vereinsregisters, Kopie der aktuellen Vereinssatzung, Kopie des aktuellen Freistellungsbescheides zur Körperschaftssteuer)
  - Ausschreibung des Sportereignisses
  - Finanzierungsplan mit Bestätigung der Finanzierung durch weitere Finanzierungspartner (Kopien von Bewilligungsbescheiden bzw. rechtsverbindliche Zusicherungen anderer Zuwendungsgeber zum Vorhaben)
  - ggf. 3 Kostangebote/Kostenvoranschläge mit Begründung des bevorzugten Angebotes (bei Anschaffungen, Investitionen ab einer Gesamthöhe von 5 TEUR)
  - ggf. ein Kostangebot/Kostenvoranschlag als Vergleichsgrundlage für die Anerkennung der Eigenleistung
  - ggf. eine Übersicht der teilnehmenden Geflüchteten und Asylsuchenden

Bei baulichen Vorhaben sind ebenfalls beizufügen:

- Beschreibung des geplanten Vorhabens (Baubeschreibung) mit Darstellung des erforderlichen Bedarfs, einschließlich einer Prognose über die zukünftige Nutzung
- Nachweis des sportfachlichen Bedarfs
- Nachweis über Eigentums- und Besitzverhältnisse mittels Grundbuchauszug oder Vorlage des langjährigen Pachtvertrages
- prüffähige Unterlagen (Übersichtsplan, Lageplan (M 1:1000), Bauzeichnungen und Fotos zum aktuellen Bauzustand, Grundrisse, Schnitte, Kostenermittlung der voraussichtlichen Gesamtkosten (Bruttowerte nach DIN 276))
- ggf. Baugenehmigung bzw. Vorbescheid
- sportfachliche Stellungnahme Kreissportbund Teltow-Fläming e. V., insbesondere auch zur Mitgliederstatistik der letzten 5 Jahre
- ggf. Stellungnahme Behindertenbeauftragte(r)

### **8.3 Bewilligungsverfahren**

- (1) Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Bildung und Kultur, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde.

- (2) Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Diese kann beim Sportverein weitere Unterlagen, die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind, nachfordern.
- (3) Hat der Sportverein die Verwendung bereits gewährter Zuwendungen nicht ordnungsgemäß den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen nachgewiesen, nachweislich falsche Angaben getätigt oder Auflagen nicht eingehalten, wird der Antrag abgelehnt. Er wird so lange von der Bewilligung ausgeschlossen, bis der Sportverein seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- (4) Hat der Sportverein bereits für den gleichen gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 21 AO eine Förderung Dritter erhalten, schließt dies eine weitere Förderung desselben Zwecks aus (Verbot der Doppelförderung).
- (5) Überschreitet die Summe der beantragten Fördermittel die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ist durch die Bewilligungsbehörde eine Priorisierung der förderfähigen Anträge im Benehmen mit dem Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. festzulegen. Diese ist Grundlage für die Entscheidungsempfehlung und den Erlass der Zuwendungsbescheide.
- (6) Die Bewilligungsbehörde übermittelt dem Kreisausschuss eine Entscheidungsempfehlung. Die Ausschüsse erhalten als Entscheidungsgrundlage den tabellarischen Vorschlag der Verwaltung zu den zu fördernden Vorhaben gegliedert nach Antragsteller, Bezeichnung des Vorhabens, Gesamtkosten, beantragte Zuwendung, Zuwendungsvorschlag der Verwaltung.
- (7) Der Kreisausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Bewilligung im Rahmen der verfügbaren Mittel. Er gewährleistet insbesondere die Einhaltung des sich aus Artikel 3 Grundgesetz ergebenden Gleichbehandlungsgrundsatzes bezüglich aller Antragstellenden.
- (8) Die Zuwendungen werden durch Bescheid bewilligt. Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise einen Zuwendungsvertrag schließen, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen.
- (9) Nicht in Anspruch genommene oder zurückgegebene Mittel können durch die Bewilligungsbehörde ohne weitere Beschlusslage im laufenden Haushaltsjahr verteilt werden.
- (10) Die Bewilligung ist nur in dem Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde. Sie löst keine Ansprüche für eine Folgezuwendung aus.

#### **8.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

- (1) Die Auszahlung erfolgt entsprechend den Festlegungen im Zuwendungsbescheid. Sie kann durch Rechtsmittelverzicht beschleunigt werden.
- (2) Die Zuwendung ist innerhalb des Zuwendungszeitraumes zur Erfüllung des Zuwendungszwecks zu verwenden. Änderungen sind nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

- (3) Kann ein gefördertes Vorhaben nicht stattfinden, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Mitteilungspflichten im Sinne von Nr. 5 ANBest-P hingewiesen.

## **8.5 Verwendungsnachweisverfahren**

- (1) Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist abweichend zur Regelung nach Nr. 6.1 ANBest-P innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- (2) Der Verwendungsnachweis besteht bei allen Finanzierungsarten aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen (einfacher Verwendungsnachweis). Für die Vorlage bei der Bewilligungsbehörde sind vorgegebene Formulare zu verwenden.

Der einfache Verwendungsnachweis ist bei Zuwendungen für Personalkosten von mehr als 50 Prozent nicht zulässig.

- (3) Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel tiefer zu überprüfen. Sie hat auch das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung an Ort und Stelle zu überprüfen (Erfolgskontrolle).

## **9 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft und gilt für zwei Jahre.

Luckenwalde, den

Wehlan